

Jagdprüfungsverordnung (JPV)

Vom 11. Juni 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wild-
lebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 25. Septem-
ber 1988¹⁾

beschliesst:

I.

1. Prüfungskommission

§ 1 Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt eine Prüfungskommission von zehn Mitgliedern. Wahlberechtigt sind nur jagdberechtigte Personen. Bei der Wahl ist auf die fachliche Kompetenz zu achten. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 2 Pflichten

¹ Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Prüfung sachlich und unabhängig abzunehmen. Die Ausstandsgründe gemäss §§ 92 und 93 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾ sind sinngemäss anzuwenden.

§ 3 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002³⁾.

2. Jagdlehrgang

§ 4 Zulassung

¹ Zum Jagdlehrgang zugelassen wird, wer das 16. Altersjahr vollendet und die Prüfungsgebühr bezahlt hat.

¹⁾ BGS [626.11.](#)

²⁾ BGS [125.12.](#)

³⁾ BGS [126.511.31.](#)

§ 5 *Umfang*

¹ Der Jagdlehrgang besteht aus Pflichtmodulen und der Mitwirkung bei hegerischen Tätigkeiten.

3. Jagdprüfung

§ 6 *Zulassung*

¹ Zur theoretischen Jagdprüfung werden nur Personen zugelassen:

- a) die handlungsfähig sind;
- b) gegen die keine Ausschlussgründe gemäss Jagdgesetz vorliegen;
- c) die den Nachweis erbringen, dass sie den praktischen Jagdlehrgang durchlaufen und alle Pflichtmodule besucht haben.

§ 7 *Gegenstand der Prüfung*

¹ Die Jagdprüfung besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

² Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erlässt ein Jagdprüfungsreglement.

³ Im Jagdprüfungsreglement werden Inhalt, Umfang und Anforderungen beim Jagdlehrgang sowie bei der praktischen und theoretischen Prüfung festgehalten.

§ 8 *Praktische Prüfung*

¹ Bei der praktischen Prüfung wird die Waffenhandhabung, das Verhalten auf einem Jagdparcours sowie das Schiessen mit Schrot und Kugel geprüft.

² Die praktische Prüfung hat bestanden, wer die Mindestanforderungen im Schiessen mit Kugel und Schrot erfüllt hat und wer in den Fächern Waffenhandhabung und Jagdparcours mit einem "bestanden" bewertet wurde. Die Bewertung besteht aus "bestanden" und "nicht bestanden".

§ 9 *Theoretische Prüfung*

¹ Bei der theoretischen Prüfung wird das erworbene Wissen aus dem schweizerischen Jagdlehrmittel "Jagen in der Schweiz", der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung sowie den Pflichtmodulen geprüft.

² Die theoretische Prüfung wird in schriftlicher und mündlicher Form durchgeführt.

³ Die theoretische Prüfung hat bestanden, wer im Notendurchschnitt aller Fächer nicht unter 4.0 liegt und in keinem Fach mit einer Note unter 3.0 bewertet ist. Die Notenskala reicht von 1 bis 6, wobei als höchste Note die 6 gilt.

§ 10 *Wiederholung der Jagdprüfung*

¹ Wer nur einen Teil der Jagdprüfung (§ 7) besteht, kann den anderen Teil im nächsten Jahr wiederholen. Andernfalls ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

§ 11 Jagdfähigkeitsausweis

¹ Wer beide Teile der Jagdprüfung (§ 7) bestanden hat, erhält einen Jagdfähigkeitsausweis.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

¹ Personen welche sich vor dem 1. Januar 2012 für den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung angemeldet haben, absolvieren den Jagdlehrgang 2012 - 2013 und die Jagdprüfung 2013 nach der Verordnung über die Jägerprüfung vom 24. April 1989. Wer die Jagdprüfung im 2013 nicht besteht, muss die Prüfung im 2014 nach den Vorgaben der neuen Jagdprüfungsverordnung absolvieren.

II.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. April 1989¹⁾ (Stand 1. August 2006) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 43 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 25. September 1988²⁾ beschliesst:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen für die Jagdprüfung richten sich nach der Jagdprüfungsverordnung vom 11. Juni 2012³⁾.

III.

Der Erlass Verordnung über die Jägerprüfung vom 24. April 1989⁴⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS [626.12.](#)

²⁾ BGS [626.11.](#)

³⁾ BGS [626.15.](#)

⁴⁾ BGS [626.15.](#)

GS 2012, 35

Solothurn, 11. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2012/1181 vom 11. Juni 2012.

Veto Nr. 282, Ablauf der Einspruchsfrist: 17. August 2012.